



**Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung:**

Vor Beginn der Aufgrabung muss die Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers eingeholt werden. Bei entsprechender Zuständigkeit ist der Aufgrabeantrag für Landesstraßen beim LBV-SH und für Kreisstraßen beim Kreis Pinneberg zu stellen.

Antragsteller/Ausführende Firma:

Firma: Name:	Adresse: E-Mail-Adresse:	Telefon:
-----------------	-----------------------------	----------

Auftraggeber:

Firma: Name:	Adresse: E-Mail-Adresse:	Telefon:
-----------------	-----------------------------	----------

Angaben zur geplanten Baumaßnahme:

Ausführungszeitraum/Dauer:	von:	bis:	/	Tage/e
Adresse (Aufgrabeort):	Straße:		vor Haus Nr.:	
Ursache:	<input type="checkbox"/> Notfall	<input type="checkbox"/> Störungsbeseitigung	<input type="checkbox"/> Neubau/Neuanschluss	
Zweck:	Leitungsverlegung für <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Strom <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> LWL <input type="checkbox"/> Fernmeldeleitung			
Art der Arbeiten:				
Bereich der Aufgrabung:	<input type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg	<input type="checkbox"/> Radweg	<input type="checkbox"/> Nebenfläche <input type="checkbox"/> Parkplatz
Abmessungen:	Länge [m]:	Breite [m]:	Anzahl:	

**Dem Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung ist zwingend eine Lageskizze beizufügen!**

Bei akuten Notfällen ist der Antrag sofort (am Ausführungstag!) und bei planbaren Baumaßnahmen mindestens 5 Werktage vorher einzureichen.

**WICHTIG: Mit der Aufgrabung darf erst nach Erteilung der Aufgrabegenehmigung und dem Vorliegen der Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung begonnen werden!**

*Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Gemeinde Rellinggen vorbehält.*

Ich verpflichte mich, die Auflagen der Aufgrabegenehmigung einzuhalten und auf deren Einhaltung auch bei der bauausführenden Firma hinzuwirken.

Datum: .....

Unterschrift: .....

**AUFGRABEGENEHMIGUNG**

Gemeinde Rellinggen – Der Bürgermeister – Hauptstraße 60 – 25462 Rellinggen

Die oben beantragte Aufgrabegenehmigung wird nach den §§ 10 und 28 Abs. 1 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein mit den nachstehenden Bedingungen und Auflagen – vorbehaltlich der Anordnung nach § 45 StVO - erteilt. Diese Genehmigung ist während der Bauzeit auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen Angestellten der Gemeinde Rellinggen vorzuzeigen. Die als Anlage mitgesendeten Bedingungen sowie die Auflagen zur Oberflächenwiederherstellung sind jederzeit einzuhalten. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

Stempel der Gemeinde Rellinggen  
mit Unterschrift des Bearbeiters  
und Datum der Genehmigung

Die Aufgrabegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Die Missachtung der Auflagen (Bedingungen) führt zum Widerruf der Aufgrabegenehmigung!

## **Bedingungen der Gemeinde Rellingen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung:**

### **I. Allgemeine Bedingungen:**

- A. Die Aufgrabegenehmigung (Aufgrabeschein) muss auf der Arbeitsstelle stets zur Hand sein. Sie ist Mitarbeitern der Gemeinde Rellingen auf Verlangen vorzuzeigen.
- B. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Verkehr auswirken, muss eine verkehrsbehördliche Genehmigung gemäß § 45 StVO eingeholt werden.
- C. Sämtliche Kosten, die durch den Abbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Diese umfassen auch die Kosten für Nachbesserungsarbeiten, die infolge von Sackungen erforderlich werden.
- D. Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- E. Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen ist vor Beginn der Arbeiten der Fachbereich Planen und Bauen - Baumschutz zu befragen. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Rellingen ist zu beachten. Außerdem sind Auflagen sowie die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB) unbedingt einzuhalten.
- F. Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend die Tiefbauabteilung zu benachrichtigen. Bei zeitlichen Verschiebungen ist ein neuer Antrag (bzw. Verlängerungsantrag) zu stellen.
- G. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Aufgrabegenehmigung. Die angegebene Trasse ist einzuhalten. Abweichungen sind z.B. über einen Änderungsantrag nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Tiefbauabteilung erlaubt.
- H. Der Antragsteller trägt die Verantwortung für den Zustand der Baustelle bis zur endgültigen Wiederherstellung der Wegefläche. Der Antragsteller hat die Gemeinde Rellingen von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
- I. Vom Tage der Fertigstellung an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren (gemäß VOB/B § 13 Abs. 4 Satz 1) für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des FB Planen und Bauen, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Gemeinde Rellingen berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen (Ersatzvornahme).
- J. Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder während der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde Rellingen von allen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde Rellingen, hat der Antragsteller der Gemeinde sämtliche Verpflichtungen einschl. etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- K. Diese Aufgrabegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn
  - dies aus öffentlichem Interesse notwendig ist
  - eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz begangen wird.

### **II. Bautechnische Bedingungen:**

- A. Die Bauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen durchzuführen.  
Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Aufgrabung mit besonderer Sorgfalt zu verfüllen und zu verdichten. Hierfür sind nur geeignete Böden (z.B. geeignete Tragschichten und frostsicherer Füllboden), die ausreichend verdichtet werden können, zu verwenden. Die Oberfläche ist profilgerecht wiederherzustellen. Abschließend ist die Baustelle zu räumen und gereinigt zu hinterlassen. Bei der Wiederherstellung ist die technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme (mit temporärer und endgültiger Oberfläche) ist umgehend per Mail mitzuteilen und durch beigefügte Fotos zu dokumentieren.  
Für die Wiederherstellung der Oberflächen werden die entsprechenden DIN-Normen und ATV der VOB/C sowie ZTV in der jeweils gültigen Fassung Bestandteile dieser Aufgrabegenehmigung.  
Seitens der Gemeinde Rellingen wird im asphaltierten Straßenkörper eine temporäre Oberflächenbefestigung (z.B. Pflasterung) toleriert. Der ursprüngliche bzw. verbesserte Zustand muss maximal nach 4 Monaten (und spätestens vor dem nächsten Winter) hergestellt werden.
- B. Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaues über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Der FB Planen und Bauen ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf welche die Voraussetzungen nicht zutreffen.
- C. In der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- D. Der Wegekörper ist nach der Aufgrabung verkehrssicher herzurichten.
- E. Werden durch den Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen der techn. Vorschriften und ggfs. des FB Planen und Bauen über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- F. Der Aufgrabende hat auf vorhandene Leitungen und Kabel im Wegegrund zu achten; das gilt insbesondere, wenn infolge von Schachtdeckeln, Schiebern und dergl. zu vermuten ist, dass Leitungen verlegt sind.